Erideint mochentlich 2 Mal Dienstag und Freitag.

Mbonnementspreis vierteljährlich 1 Mart. Eine einzelne Rummer toftet 10 Bi.

Inferatenannahme Montage u. Donnerstage

## Jochemblati Zilsdruff, Tharandt,

Ericheint wochentlich 2 Dal (Dienstag und Freitag.)

Mbonnementspreis vierteljabrlich 1 Mart Eine einzelne Rummer toftet 10 Bf

Inferatenannahme Montags u. Donnerstags

en, Siebenlehn und die Umgegenden.

für die Königl. Amtshauptmanuschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Mr. 30.

Freitag, ben 14. April

In bem hier über bas Bermögen bes flüchtigen Gerbers Robert Guttig anhangigen Rontursverfahren ift anftatt bes bisherigen Ronfursverwalters

Rechtsanwalt Ernft Sommer bier als Konfursverwalter in ber am 12. Diefes Monats ftattgefundenen Gläubigerversammlung gemählt worden.

Ronigliches Amtsgericht Wilsdruff, den 12. April 1882.

Beglanbigt: Bufch, Ber.-Schreiber.

In bas hiefige Sandelsregifter ift am hentigen Tage Fol. 15 verlautbart worden, daß der Butsauszügler herr Ernst Adolf Giessmann in Robredorf als Director

uno

Š

b

簳

be ir

IT, er

23 be

10=

at,

bei

0B\*

n,

61-

ten

als

llen

leit ohla

nen

ber Raufmann Berr Carl Friedrich Engelmann in Bilebruff als beffen Stellvertreter bes "ländlichen Spar- und Borichugvereins zu Röhrsdorf und Umgegend" bis 31. December 1882 gewählt worden find.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, am 8. April 1882.

Dr. Gangloff.

Buid).

Dierdurch wird gur öffentlichen Renntniß gebracht, daß von heute ab bis auf Beiteres ber Konigliche Friedensrichter Berr Emil Sorft in Rothichonberg mit der interimistischen Beforgung der friedensrichterlichen Beichafte in ben Ortichaften Alttanneberg nebft Ritteraut und Reutanneberg beauftragt worden ift. Wilsdruff, am 11. April 1882.

> Das Königliche Amtsgericht. Dr. Gangloff.

## Auction.

Montag, den 17. April d. J., Nachmittags 2 Ubr.

follen im Boener'fchen Gafthofe zu Renkirchen folgende Pfandftude als: 1 Sopha, 1 Rommobe, 1 Spiegel, 1 Labe, 1 Schlitten mit Rehbede, Rleidungsstücke, darunter 2 Belze, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werben. Wilsbruff, am 6. April 1882.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts. Matthes.

Dienstag, den 18. April d. J., Rachmittags 2 Uhr

follen im Bider'fden Gafthofe gu Rothichonberg 1 Billach mit Bubehor, 1 Biehmagen, 1 Rollmagen und 2 Sopha's gegen fofortige Baargahlung öffentlich verfteigert werden, Wilsdruff, am 4. April 1882.

> Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtegerichte. Matthes.

## Bekanntmachung,

die Eröffnung der hiefigen Fortbildungsschule betreffend.

Nachdem von dem unterzeichneten Schulvorftande beschloffen worden ift, daß der Fortbildungsunterricht instünftig nicht allein in ben Bintermonaten fondern vielmehr bas gange Jahr hindurch und gwar wochentlich nur zwei Stunden ertheilt werben foll, fo wird an. burch zur Rachachtung der Betheiligten Folgendes gur öffentlichen Renntniß gebracht: 1., Die Bortbildungsichnle für Anaben hiefiger Stadt wird

Montag, den 24. April dieses Jahres,

2., Aufnahmepflichtig find alle Diejenigen bier aufhattlichen mannlichen Berfonen, welche Oftern 1880 und 1881 fowie Ditern Diefes Jahres aus ber Schule entlaffen worden find. Ausgenommen hiervon find jedoch Diejenigen, welche regelmaßig eine höhere Lehranftalt oder eine mittlere oder hohere Bolfsichule nenn Jahre anftatt acht Jahre befuchen, ober auch bementiprechenden Privatunterricht genießen, jedoch nur unter ben im Abfat 3 § 11 der Ausführungsverordnung jum Schuigefete gedachten Borausfehungen;

3., Die sub 2 gedachten Aufnahmepflichtigen haben fich am Sonntag, ben 23. bis. Die 3, in der Beit von Bormittags 11 bis 12 Uhr, bei dem herrn Schutdirector Gerhardt hier und zwar in der Expedition Ro. 7 perfonlich angu-

4., Die aus einer anderen als der hiefigen Burgerichule entlaffenen Fortbildungsichulpflichtigen haben ihre Schulentlaffungs. icheine bei der Aufnahme vorzulegen;

5., Schulgeld ift von den Fortbildungeschülern, welche fich bier aufhalten, nicht zu entrichten;

6., Answartige fonnen nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Schulvorstandes und auch da nur unter gewiffen Bedingungen, J. B. gegen Abentrichtung von Schulgeld zc. Aufnahme finden; 7., Die Schüler erhalten wöchentlich zwei Unterrichtsstunden und zunächst bis auf Beiteres jeden Montag von Nachmittags

8., Unentschuldigte oder ungerechtfertigte Schulversaumniffe und hierbei etwa vorfommendes widerrechtliches Berfahren der Eltern, Erzieher, Behr- oder Dienstherren und Arbeitgeber werden mit Geldstrafe bis zu 30 Dart oder entsprechender Saft, jowie eigenmachtiges Ginschreiten der Eltern gegen Disciplinarmagregeln der Lehrer und gegen die Ordnung der Schule mit Gelbitrafe bis ju 60 Mart oder entsprechender Saft geabndet;

9., Die erforderlichen Rechnen- und Beichenhefte, Rechnen-, Schreibe- und Rotigbucher, eine Tafel, Reifigeng und die fonft noch erforderlichen Schreibutenfilien haben Die Schuler gu beschaffen und mit in Die Schule gu bringen.

Die Eltern, Erzieher, Lehr- und Dienftherren jowie Arbeitgeber werden erfucht, die bei ihnen fich aufhaltenden, zur Fortbildungsfcule verpflichteten Anaben auf vorftebende Befanntmachung aufmertfam zu machen. Wilsdruff, am 13. April 1882.

Der Schulvorstand.

